

00U - BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR KOLLEKTIV-UNFALLVERSICHERUNG IN DER ROHBAUPHASE

1. Versichert sind jeweils bis zu maximal 5 Personen, die bei der Errichtung oder dem Umbau von Eigenheimen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unentgeltlich tätig sind. Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind nur dann versichert, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalles im Besitz einer gültigen Beschäftigungsbewilligung sind und ihren ordentlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung in Österreich haben.

Waren zum Zeitpunkt des Unfalles mehr als 5 versicherte Personen tätig, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis der Anzahl der maximal versicherten Personen zur tatsächlichen Anzahl der zum Zeitpunkt des Unfalles auf der Baustelle tätigen versicherten Personen gekürzt.

2. Unfälle auf dem Weg zu oder von der Baustelle fallen nicht unter die Versicherung.

3. Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB wird eine Versicherungsleistung erst ab einem Invaliditätsgrad von mehr als 20 % erbracht. Beträgt der Invaliditätsgrad mehr als 20 %, wird dieser bei der Bemessung der Versicherungsleistung voll berücksichtigt.

4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 5 AUVB entfällt die progressive Berechnung der dauernden Invalidität. Die Leistung des Versicherers entspricht dem festgestellten Invaliditätsgrad. Bei 100 %iger dauernder Invalidität bezahlen wir 100 % der vereinbarten Versicherungssumme.

5. Unabhängig von der im Versicherungsvertrag vereinbarten Vertragsdauer endet der Versicherungsschutz mit Ablauf der Rohbauversicherung gemäß beiliegend angeführter Polizzennummer.